

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN SCHEUTEN, VERSION 2018/02

ARTIKEL 1 DEFINITIONEN

- 1.1 Scheuten: Scheuten Glas Nederland B.V., sowie alle anderen Gesellschaften der Scheuten-Gruppe. Dazu gehören (aber nicht darauf beschränkt) die Scheuten Glass Holding B.V., die Scheuten Glas Nederland B.V., die Scheuten Absoluut Glastechnik B.V. und die Scheuten Nederland B.V.
- 1.2 Vertragspartner: Jede Partei, die mit Scheuten einen Vertrag über den Verkauf von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an bzw. für Scheuten schließt bzw. jede Partei, mit der Scheuten über den Abschluss eines Vertrages in Verhandlungen steht.
- 1.3 Vertrag: Alle Verträge, inklusive dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, zwischen Scheuten und dem Vertragspartner; jeder Auftrag, den Scheuten dem Vertragspartner erteilt sowie jede Rechtshandlung, die damit zusammenhängt.

ARTIKEL 2 ALLGEMEIN

- 2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Anfragen, Angebote, Aufträge, Einkaufsaufträge, Auftragsbestätigungen, Verträge und alle damit zusammenhängenden Rechtshandlungen des Vertragspartners oder für den Vertragspartner.
- 2.2 Die Anwendbarkeit der Allgemeinen (Einkaufs-) Bedingungen des Vertragspartners wird von Scheuten ausgeschlossen, es sei denn, Scheuten hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Im Falle eines Konflikts zwischen den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den vom Vertragspartner verwendeten und von Scheuten akzeptierten Geschäftsbedingungen, gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorrangig.
- 2.3 Der Vertragspartner, mit dem einmal ein Vertrag auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossen wurde, stimmt der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für spätere Verträge zwischen dem Vertragspartner und Scheuten zu.
- 2.4 Scheuten ist berechtigt, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen einseitig zu ändern. Eine solche Änderung wird zwischen Scheuten und dem Vertragspartner auch im Hinblick auf bereits bestehende Verträge Rechtskraft entfalten und tritt 30 Tage nach der Bekanntmachung durch Hinterlegung bei der Handelskammer oder im Falle bereits bestehender Verträge durch eine Information von Scheuten an den Vertragspartner in Kraft. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner Scheuten innerhalb von 14 Tagen nach dieser Information per Einschreiben mitteilt, mit der zwischenzeitlichen Änderung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Scheuten nicht einverstanden zu sein. In diesem Fall gilt weiterhin die vorhergehende Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Scheuten in vollem Umfang für den/die bestehenden Vertrag/Verträge.

ARTIKEL 3 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1 Ein Vertrag kommt nur zustande, sofern und soweit Scheuten ein Angebot des Vertragspartners ausdrücklich und schriftlich angenommen hat bzw. eine entsprechende schriftliche Bestätigung versendet hat. Sofern der Vertragspartner einen Auftrag bzw. eine Anfrage von Scheuten mit Abweichungen annimmt, sind diese Abweichungen kein Bestandteil des Vertrages, sofern Scheuten derartigen Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 3.2 Sofern in an den Vertragspartner gerichteten Aufträgen bzw. Anfragen von Scheuten auf technische, Sicherheits-, Umwelt- oder andere Vorschriften verwiesen wird, die dem Auftrag bzw. der Anfrage nicht beigelegt wurden, wird davon ausgegangen, dass dem Vertragspartner der Inhalt der betreffenden Vorschrift bekannt ist, sofern der Vertragspartner nicht unverzüglich mitteilt, dass dem nicht so ist.
- 3.3 Sofern nicht schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Vertragspartner alle mit der Erstellung eines Angebots verbundenen Kosten.

ARTIKEL 4 PREIS UND BEZAHLUNG

- 4.1 Alle Preise sind Fixpreise und verstehen sich in Euro. Die Preise unterliegen der aktuellsten Version der Incoterms DDP (Delivery Duty Paid), die von der Internationalen Handelskammer erstellt werden, inklusive einer ordnungsgemäßen Verpackung, Transport, Untersuchungen, Prüfungen, Zertifikate und aller weiteren Kosten des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.
- 4.2 Die Zahlung von Scheuten wird erst nach der vollständigen Lieferung und korrekten Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Vertragspartner fällig. Das Zahlungsziel beträgt 60 (sechzig)

- Tage nach dem Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 4.3 Scheuten ist berechtigt, Skonto in Höhe von 5% vom vereinbarten Preis gemäß Artikel 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einzubehalten, sofern Scheuten den gesamten Rechnungsbetrag innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungsdatum begleicht.
- 4.4 Die Rechnungen des Vertragspartners werden von Scheuten nur dann akzeptiert und bezahlt, wenn diese eine korrekte Aufstellung enthalten und den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, die korrekten Referenz- und Auftragsnummern sowie das Auftragsdatum von Scheuten enthalten. Rechnungen mit einer fehlerhaften Aufstellung werden an den Vertragspartner zurückgesendet und können zu einer verzögerten Bezahlung führen.
- 4.5 Eine Zahlung von Scheuten stellt in keinerlei Hinsicht einen Verzicht auf einen jeglichen Anspruch aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder aufgrund eines Gesetzes dar. Eine Zahlung kann nicht als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen durch Scheuten angesehen werden. Sie entlässt den Vertragspartner aus keinerlei Haftungsansprüchen.
- 4.6 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die im Vertrag genannten Preise für Produkte, Dienstleistungen, Rohstoffe, Transport bzw. die Preise oder Kosten anderer Art während der Laufzeit des Vertrages zu erhöhen. Sobald der Vertragspartner weiß oder zumindest nach vernünftigem Ermessen wissen muss, dass die im Vertrag genannten Preise überschritten werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, Scheuten über diese (mögliche) Überschreitung umgehend schriftlich zu informieren. Dabei werden auch die Höhe und eine ordnungsgemäße Begründung für diese Überschreitung genannt. Scheuten ist nur zur Zahlung der im Vergleich zur vertraglichen Vereinbarung höheren Kosten verpflichtet, sofern sie deren Fälligkeit ausdrücklich anerkannt hat.

ARTIKEL 5 LIEFERUNG UND TRANSPORT

- 5.1 Die Lieferung hat gemäß der aktuellsten Version der Incoterms DDP (Delivery Duty Paid) an dem von Scheuten genannten Ort und Zeitpunkt zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß Artikel 3.1 und gilt als Fixtermin. Bei einer Überschreitung der Lieferfrist ist der Vertragspartner im Verzug, ohne dass dies einer Inverzugsetzung bedarf. Scheuten ist in dem Fall zur Auflösung des Vertrages und/oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.
- 5.3 Sobald der Vertragspartner weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen muss, dass der im Vertrag genannte Liefertermin nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß eingehalten werden kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, Scheuten unverzüglich darüber zu informieren.
- 5.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, darf der Vertragspartner keine Teillieferungen zustellen. Wurden Teillieferungen vereinbart, dann werden im Rahmen der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter Lieferung auch Teillieferungen verstanden.
- 5.5 Für die Erfüllung der Lieferfrist sind der Eingang der Produkte und/oder die Erbringung der Dienstleistungen am Erfüllungsort ausschlaggebend. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn alle Lieferungen auf Basis des Vertrages rechtzeitig und vollständig erfolgt sind. Dazu gehört auch die Lieferung eventuell dazu gehörender Hilfsmittel, unter anderem (aber nicht darauf beschränkt) die Dokumentation sowie die Qualitäts- und Garantiezertifikate. Die fristgerechte bzw. korrekte Lieferung bedeutet nicht, dass die gelieferten Produkte und/oder die erbrachten Dienstleistungen gemäß Artikel 6 nicht doch noch von Scheuten abgelehnt werden können bzw. dass Scheuten ihre Rechte (unter anderem) aufgrund eines Leistungsmangels seitens des Vertragspartners nicht doch noch ausübt.
- 5.6 Der Vertragspartner hat eine ordnungsgemäße Verpackung sowie Sicherungsmaßnahmen und einen ordnungsgemäßen Transport gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Schäden durch Bruch und/oder Beschädigung während des Ladens, des Transports und/oder des Abladens, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt auch, wenn die Bruchschäden und/oder die Beschädigung(en) erst später von Scheuten festgestellt werden.
- 5.7 Sofern Scheuten den Vertragspartner auffordert, die Lieferung auszusetzen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die zu liefernden Produkte ordnungsgemäß verpackt und deutlich erkennbar für Scheuten bestimmt zu lagern, zu sichern und zu versichern.
- 5.8 Verstößt Scheuten gegen eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen, ist der Vertragspartner nicht zur Aussetzung seiner Lieferverpflichtung berechtigt.

ARTIKEL 6 PRÜFUNG, ERSATZ UND NACHBESSERUNG

- 6.1 Scheuten ist jederzeit berechtigt, die zu liefernden (bzw. gelieferten) Produkte einer Prüfung oder einem Test zu unterziehen (oder unterziehen zu lassen) oder zu prüfen, ob die erbrachten Dienstleistungen gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausgeführt wurden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dies vollumfänglich zu unterstützen.
- 6.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beanstandung wird Scheuten den Vertragspartner unter Angabe von Gründen schriftlich darüber informieren.
- 6.3 Im Fall einer (teilweisen) Beanstandung wird der Vertragspartner die Produkte nach der ersten Aufforderung nach Wahl von Scheuten innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach Erhalt der Aufforderung nachbessern oder austauschen. Alle zusätzlichen Kosten für die Nachbesserung oder den Austausch, wozu unter anderem (aber nicht darauf beschränkt) die Vorbereitung und/oder das Erreichen (zum Beispiel über einen Kran oder ein Gerüst) der nachzubessernden oder auszutauschenden Produkte gehören, gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 6.4 Die Produkte werden nach der Nachbesserung und/oder dem Austausch gemäß Artikel 6.3 erneut einer Prüfung oder einem Test unterzogen. Alle mit der erneuten Prüfung oder dem erneuten Test verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Wird eine Prüfung oder ein Test zweimal nicht erfolgreich durchgeführt, so ist Scheuten zur direkten Auflösung des Vertrages und/oder zur Forderung von Schadenersatz berechtigt, ohne die Pflicht zu Erstattung der Kosten und/oder des Schadens des Vertragspartners.
- 6.5 In dringenden Fällen, in denen die Nachbesserung des Mangels nach vernünftigem Ermessen nicht warten kann und/oder wenn nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass der Vertragspartner die Nachbesserung oder den Austausch nicht kurzfristig oder nicht ordnungsgemäß gewährleisten kann, ist Scheuten berechtigt, die Nachbesserung oder den Austausch selbst auf Rechnung und Risiko des Vertragspartner durchzuführen (durchführen zu lassen).
- 6.6 Holt der Vertragspartner die beanstandeten Produkte nicht innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach Erhalt der in Artikel 6.2 genannten Mitteilung auf Wunsch von Scheuten ab, dann hat Scheuten das Recht, diese Produkte ohne Zustimmung des Vertragspartners auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners zu vernichten, zu entsorgen oder zu retournieren. Die Entscheidung liegt bei Scheuten.
- 6.7 Die Prüfung und/oder Abnahme durch Scheuten enthebt den Vertragspartner nicht von jeglicher Pflicht aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einem Gesetz und entlässt den Vertragspartner nicht aus der Haftung.
- 6.8 Scheuten ist niemals an eine vom Vertragspartner gestellte Frist, innerhalb der Scheuten die Beanstandung der gelieferten Waren mitteilen oder zumindest reklamieren muss, gebunden.

ARTIKEL 7 RISIKO- UND EIGENTUMSÜBERGANG

- 7.1 Sofern (i) nicht anders vereinbart oder (ii) die Produkte während oder nach der Lieferung von Scheuten gemäß Artikel 6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen beanstandet werden, gehen das Eigentum an den und das Risiko für die Produkte/n und/oder Dienstleistungen gemäß der aktuellsten Version der Incoterms DDP (Delivery Duty Paid) zum Zeitpunkt der Lieferung auf Scheuten über.
- 7.2 Haben die Parteien eine Zahlung durch Scheuten vor der Lieferung vereinbart, dann geht das Eigentum an den Produkten zum Zeitpunkt der Zahlung auf Scheuten über. Der Vertragspartner ist in dem Fall verpflichtet, die Produkte für Scheuten und als solche identifizierbar zu halten.
- 7.3 Der Vertragspartner garantiert, dass Scheuten das unbelastete Eigentum an den Produkten erhält. Nach der Lieferung gilt keinerlei Eigentumsvorbehalt für den Vertragspartner. Der Vertragspartner verzichtet auf alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Beschwerderechts zukommen, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

ARTIKEL 8 GARANTIE

- 8.1 Der Vertragspartner garantiert, dass die zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen und die dazugehörigen Dokumentationen und/oder Zertifikate den vereinbarten Spezifikationen, Eigenschaften und(Qualitäts-) Anforderungen, die im Vertrag und in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formuliert sind oder - sofern diesbezüglich nichts anderes vereinbart wurde - den Spezifikationen, Eigenschaften und(Qualitäts-) Anforderungen, die im üblichen Geschäftsverkehr an diese Produkte und/oder Dienstleistungen gestellt werden oder üblich sind, entsprechen. Dies gilt unabhängig von der Durchführung oder Möglichkeit bestimmter Kontrollen durch

Scheuten. Der Vertragspartner garantiert darüber hinaus, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen und die dazu gehörenden Dokumentationen und/oder Zertifikate allen wichtigen Anforderungen der nationalen und internationalen Gesetzgebung und sonstigen behördlichen Vorschriften genügen. Dazu gehören (aber nicht darauf beschränkt) Umwelt- und Sicherheitsvorschriften.

- 8.2 Der Vertragspartner garantiert, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen für den Bestimmungszweck geeignet und gebrauchsfertig sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 8.3 Die in Artikel 8.1 und 8.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Garantien des Vertragspartners gelten jeweils für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Lieferung der jeweiligen Güter oder der erbrachten Dienstleistungen oder länger, wenn andere Garantiebedingungen gelten, sofern nicht schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.3 Scheuten ist berechtigt, die vom Vertragspartner gegebene Garantie an (End-)Abnehmer von Scheuten weiterzugeben.
- 8.4 Stellt der Vertragspartner fest, dass die von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen (ganz oder teilweise) nicht dem von ihm in Artikel 8.1 und/oder 8.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen garantierten Zustand entsprechen, hat der Vertragspartner die Pflicht, Scheuten unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Dies befreit den Vertragspartner nicht von jeglichen Pflichten aus dem Vertrag, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder einem Gesetz.

ARTIKEL 9 HAFTUNG

- 9.1 Jeder Verstoß gegen die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Vertragspartner gibt Scheuten das Recht, den Vertragspartner zur Erfüllung bzw. zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung des Vertragsverstoßes und/oder dessen Folgen auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners zu verpflichten.
- 9.2 Das Recht, die Art und Weise einer Beseitigung des Vertragsverstoßes zu wählen, liegt grundsätzlich bei Scheuten. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht, Schadenersatz statt Beseitigung zu fordern, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.3 Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die von Scheuten, und/oder (End-) Abnehmern und/oder (End-)Nutzern der gelieferten Produkte und/oder der erbrachten Dienstleistungen in Folge von Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragten Dritten erlitten werden. Die Haftung des Vertragspartners bezieht sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Schäden. Darunter fallen (aber nicht darauf beschränkt) Betriebs-, Folge- und Verzögerungsschäden, entgangene Einkünfte oder Gewinne, Verlust von Kunden und Imageschäden.
- 9.4 Der Vertragspartner stellt Scheuten von allen Haftungsansprüchen von dessen (End-) Abnehmern oder dessen (End-) Nutzern der gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners inklusive der Kosten für Beratung und Rechtsbeistand, frei. Sofern ein Haftungsanspruch gemäß dem vorherigen Satz gegenüber Scheuten geltend gemacht wird, informiert Scheuten den Vertragspartner schriftlich unter Übermittlung der relevanten Daten.

ARTIKEL 10 VERSICHERUNG

- 10.1 Der Vertragspartner hat sich ausreichend gegen (Produkt-) Haftungsansprüche zu versichern. Diese Versicherungspflicht umfasst auch Hilfsmittel und -personen, die auf jegliche Weise an der Ausführung des Vertrages beteiligt sind. Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet, die Versicherung des Transports zu gewährleisten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 10.2 Der Vertragspartner wird auf seinen Versicherungspolice vermerken lassen, dass eventuelle Auszahlungen der Versicherungsgesellschaft direkt an diejenigen erfolgen, der den Schaden tatsächlich erlitten hat. Der Vertragspartner wird Scheuten auf erste Anfrage Einsicht in die Police(n) gewähren.
- 10.3 Das Risiko der gesetzlichen Haftung des Vertragspartners muss bis einem Betrag von mindestens 15.000.000,- EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) pro Vorfall gedeckt sein, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht (vollständig) nachkommt, ist Scheuten berechtigt, die genannte Versicherung bei einem Versicherungsträger seiner Wahl auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen.

ARTIKEL 11 RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 11.1 Der Vertragspartner gewährt Scheuten ein nicht-exklusives, dauerhaftes, unwiderrufliches, weltweites

und übertragbares Nutzungsrecht in Bezug auf mögliche Rechte an geistigem Eigentum für die vom Vertragspartner gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, (möglichen) Abnehmern oder anderen Dritten, mit denen Scheuten eine Geschäftsbeziehung unterhält, ein gleichlautendes Nutzungsrecht zu gewähren.

- 11.2 Der Vertragspartner garantiert, dass die Nutzung (inklusive Weiterverkauf) der von ihm gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen nicht gegen jegliches Recht an geistigem Eigentum oder andere (Eigentums) Rechte von Dritten verstößt. Der Vertragspartner stellt Scheuten von allen Haftungsansprüchen Dritter, die Folge eines jeglichen Verstoßes gegen derartige Rechte sind, frei. Der Vertragspartner wird Scheuten alle daraus möglicherweise folgenden Schäden erstatten.
- 11.3 Sofern Scheuten dem Vertragspartner Hilfsmittel - unter anderem (aber nicht darauf beschränkt) Entwürfe, Zeichnungen, Materialien, Proben und Rohstoffe - zur Verfügung stellt und an denen Scheuten das Recht an geistigem Eigentum hat, erkennt der Vertragspartner an, dass Scheuten zu jeder Zeit der Eigentümer davon ist und bleiben wird und dass der Vertragspartner dafür keinerlei Recht an geistigem Eigentum erwerben wird. Der Vertragspartner wird alle in diesem Artikel 11.3 genannten Hilfsmittel auf seine Rechnung und sein Risiko verwalten und in einem guten Zustand halten. Er wird diese nicht für Dritte oder von Dritten nutzen lassen, sofern nicht Scheuten im Vorfeld schriftlich ihre Zustimmung dazu erteilt hat.
- 11.4 Sofern der Vertragspartner im Rahmen des Vertrages Produkte, Materialien und/oder Halbfertigerzeugnisse entwickelt, stehen alle eventuell damit zu beanspruchenden Rechte an geistigem Eigentum exklusiv Scheuten zu. Mit dem vereinbarten Preis für die Produkte und/oder Dienstleistungen gelten eventuelle Vergütungen dafür als abgegolten. Sofern erforderlich wird der Vertragspartner das Zustandekommen oder die Übertragung dieser Rechte an Scheuten unterstützen.

ARTIKEL 12 GEHEIMHALTUNG

- 12.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alles was ihm im Rahmen der Ausführung des Vertrages oder auf andere Weise über Scheuten zur Kenntnis gelangt, auch wenn die genannten Informationen nicht speziell als vertraulich angemerkt sind, geheim zu halten und dies auch von Mitarbeitern und Dritten, die auf jegliche Weise am Vertrag beteiligt sind, zu verlangen. Es ist dem Vertragspartner untersagt, die genannten Informationen für eigene Zwecke oder für Dritte zu verwenden.
- 12.2 Der Vertragspartner wird gleichzeitig ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Scheuten Dritten keine Informationen über seine Beziehung zu Scheuten zukommen zu lassen.
- 12.3 Dieser Artikel gilt weiterhin in vollem Umfang, auch nach der (vollständigen) Ausführung des Vertrages bis zu dem Zeitpunkt, an dem Scheuten den Vertragspartner schriftlich aus der Pflicht zur Geheimhaltung entlässt.

ARTIKEL 13 ÄNDERUNGEN

- 13.1 Änderungen oder Ergänzungen einer jeglichen Bestimmung dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden. Wird eine Änderung und/oder eine Ergänzung zwischen den Parteien vereinbart, dann gilt diese Änderung oder Ergänzung nur für den jeweiligen Vertrag. Sofern eine Änderung nach Auffassung des Vertragspartners Folgen für den vereinbarten Festpreis gemäß Artikel 4.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und/oder den vereinbarten Lieferzeitpunkt hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, Scheuten unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Eine Änderung und/oder Ergänzung wird erst nach einer schriftlichen Zustimmung von Scheuten als gültig betrachtet.

ARTIKEL 14 AUSSETZUNG UND BEENDIGUNG

- 14.1 Scheuten ist befugt, nach ihrer Wahl die Ausführung aller Verträge zwischen den Parteien, wozu auch dieser Vertrag gehört, ganz oder teilweise auszusetzen bzw. diese Verträge ganz oder teilweise mit einer schriftlichen Erklärung ohne Einschaltung eines Gerichts und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass Scheuten zu jeglichem Schadenersatz verpflichtet ist und unter Aufrechterhaltung aller Scheuten zustehenden Ansprüche auf Vergütung aller ihm zustehenden Ansprüche auf Erstattung der Kosten, Schäden und Zinsen, im Falle:
- eines Verstoßes des Vertragspartners gegen eine oder mehrere Verpflichtungen dieses Vertrages oder damit zusammenhängender Verträge
 - (eines Antrags auf) eines gerichtlichen Zahlungsaufschubs oder auf Insolvenz des Vertragspartners
 - der Vertragspartner unter Kuratel oder Vormundschaft gestellt wird
 - des Verkaufs oder der Einstellung des Unternehmens des Vertragspartners
 - der Rücknahme von Genehmigungen für den Vertragspartner, die für die Ausführung des

- Vertrages erforderlich sind
- (f) des Verlustes der Kontrolle des Vertragspartners über sein Vermögen auf jegliche Weise, durch (Forderungs-) Pfändung oder auf andere Weise.
- 14.2 Alle Forderungen, die Scheuten in den in Artikel 14.1 genannten Fällen gegenüber dem Vertragspartner haben oder bekommen sollte, werden unverzüglich und in vollem Umfang fällig sein.
- 14.3 Sofern der Vertrag von Scheuten aufgelöst wird, ist Scheuten - unbeschadet ihrer weiteren Forderungsansprüche - berechtigt, die Herausgabe aller Daten, Dokumente und/oder Materialien, die zur Ausführung des Vertrages im Besitz des Vertragspartners sind, sowie aller weiteren Daten, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Scheuten oder durch Dritte erforderlich sind, zu verlangen.
- 14.4 Scheuten behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit, aus welchem Grund auch immer, unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist von höchstens 3 (drei) Monaten zu kündigen.

ARTIKEL 15 VERRECHNUNG

- 15.1 Scheuten ist berechtigt, Beträge, die unabhängig vom Grund gegenüber dem Vertragspartner oder gegenüber (einer) anderen zur selben Gruppe wie der Vertragspartner gehörenden Gesellschaft(en) fällig sind, mit Forderungen von Scheuten gegenüber dem Vertragspartner oder (einer) anderen zur selben Gruppe wie der Vertragspartner gehörenden Gesellschaft(en) zu verrechnen.

ARTIKEL 16 ALLGEMEINE DATENSCHUTZVERORDNUNG

- 16.1 Im Rahmen des Vertrags kann es notwendig sein, dass Scheuten personenbezogene Daten des Vertragspartners verarbeitet. Der Vertragspartner erteilt Scheuten die Erlaubnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten und personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- 16.2 Scheuten wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die personenbezogenen Daten der Vertragspartner vor Verlust oder rechtswidriger Verarbeitung zu schützen. Bei der Inanspruchnahme von Dritten stellen wir sicher, dass die beauftragten Dritten die Verpflichtungen aus den Artikeln 16.1 und 16.2 erfüllen.
- 16.3 Als Bearbeiter wird Scheuten es den Vertragspartner ermöglichen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, einen Verstoß gegen persönliche Daten zu melden. Scheuten informiert den Vertragspartner unverzüglich (spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen) nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, und der Vertragspartner kooperiert uneingeschränkt mit der Untersuchung und Beitreibung der festgestellten Zuwiderhandlung und deren Folgen. Wenn und soweit der Vertragspartner Grund zu der Annahme hat, dass bei Scheuten eine Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen mutmaßlichen Verstoß gegen die personenbezogenen Daten unverzüglich an Scheuten zu melden.

ARTIKEL 17 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1 Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind oder von einem Gericht außer Kraft gesetzt werden, dann bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang bestehen.
- 17.2 Für alle Verträge zwischen Scheuten und dem Vertragspartner gilt niederländisches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
- 17.3 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus dem Vertrag und/oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ergeben oder auf andere Weise damit zusammenhängen und die in die Zuständigkeit der Zivilabteilung des Gerichts fallen, werden in erster Instanz vom zuständigen Richter des Gerichts Limburg, Geschäftsstelle Roermond beigelegt.
- 17.4 Die niederländische Version dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. des Vertrages/der Verträge zwischen den Parteien hat immer Vorrang vor anderssprachigen Versionen dieser Dokumente